

30. Jan. 1974

Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1971 über  
den Schutz der Währung

Finanz- und Zolldepartement. Notiz vom 29. Januar 1974  
(Beilage)

Gestützt auf die Notiz des Finanz- und Zolldepartements und  
aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Auf Anfang April hat das Finanz- und Zolldepartement zusammen  
mit dem periodischen Bericht über Massnahmen zum Schutze der  
Währung eine Botschaft auszuarbeiten, mit der dem Parlament  
die Verlängerung des Währungsbeschlusses um drei Jahre bean-  
tragt wird.

Protokollauszug an:

- FZD 9 zum Vollzug
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "
- BK 1 (AS)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauerbrey



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 29. Januar 1974

An die Mitglieder des Bundesrates

Betr. Aussprache über Verlängerung des Bundesbeschlusses vom  
 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung

240 / 326

Herr Bundespräsident,

Sehr geehrte Herren Bundesräte,

Gestatten Sie uns, Ihnen vorzuschlagen, zitiertes Geschäft  
 anlässlich einer der nächsten Sitzungen unter "Aussprache" zu be-  
 handeln. Es sei dazu folgendes ausgeführt:

1. Wir legen Wert darauf, Sie darüber zu unterrichten, dass es  
 notwendig sein wird, obigen Bundesbeschluss wie auch denjeni-  
 gen über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens vom  
 20. Dezember 1972 zu verlängern, um den Anschluss der Revision  
 des Nationalbankgesetzes (Instrumentarium) an den neuen Kon-  
 junkturartikel sicherzustellen.
  2. Im Moment möchten wir Ihnen die vordringliche Frage der Verlän-  
 gerung des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung un-  
 terbreiten, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, bei schwer-  
 wiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse in  
 Verbindung mit der Nationalbank ausserordentliche Massnahmen  
 zu treffen. Dies namentlich, um einen unerwünschten Zufluss  
 ausländischer Gelder abzuwehren.
- Dieser Beschluss war auf drei Jahre befristet und läuft am  
 8. Oktober 1974 ab.

3. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss wurden folgende Massnahmen getroffen:

- Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1972 betr. Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken (wird auf den 1. Februar 1974 ausser Kraft gesetzt und von der "Lex Furgler" abgelöst);
- Verordnung vom 26. Juni 1972 über die Anlage ausländischer Gelder (kann möglicherweise gelegentlich ausser Kraft gesetzt werden);
- Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland (vorläufig als Ergänzung zur Kreditbegrenzung weiterhin nötig);
- Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Fremdwährungspositionen der Banken (gegenwärtig suspendiert);
- Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Verzinsung ausländischer Gelder (Kommissionsbelastung gegenwärtig suspendiert);
- Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Mindestguthaben auf ausländischen Geldern (abgelöst durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens).

4. Der Bundesbeschluss über den Schutz der Währung hat durch die Einführung des Floatens unserer Währung eine etwas andere Bedeutung erhalten, indem diese Massnahme verhindert, dass die Nationalbank bei Mittelzuflüssen oder Repatriierungen neues Notenbankgeld schaffen muss. Die auf den Bundesbeschluss abgestützten Vorkehren ergänzten das Floaten insofern, als diese Massnahme allein z.B. den Erwerb von Liegenschaften und Wertschriften durch Ausländer nicht verhindern kann. Als Folge der Erstarkung des Dollars, die vor allem durch die

Oelkrise verstärkt wurde, ist die Gefahr des unerwünschten Zuflusses von ausländischen Geldern zur Zeit weniger aktuell. Einzelne Vorkehren (vgl. Ziffer 2 hievore) sind daher entweder aufgehoben oder bereits vorübergehend suspendiert worden.

Die internationalen Währungsverhältnisse sind aber nach wie vor äusserst labil. Störungen können jederzeit wieder auftreten und die Möglichkeit, dass neue Eingriffe auf diesem Sektor wieder notwendig werden, ist deshalb nicht auszuschliessen. Dies könnte insbesondere auch dann der Fall sein, wenn wir wieder zu festen Wechselkursen zurückkehren sollten bzw. wegen den Interessen der Exportwirtschaft die Kursentwicklung beeinflussen müssten. Es ist ferner auch in Betracht zu ziehen, dass der in der parlamentarischen Beratung stehende Konjunkturartikel kaum vor Frühjahr/Sommer 1975 zur Verfügung stehen wird, der dann für währungspolitische Massnahmen vorliegender Art dienen könnte.

Bei der gegebenen Sachlage ist eine Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung angezeigt. Wir sind der Meinung, dass es am Platze wäre, den Bundesbeschluss um drei Jahre zu verlängern. Sofern der neue Konjunkturartikel bis zum Herbst 1975 verfügbar ist, sollte es möglich sein, den zu verlängernden Währungsbeschluss im Herbst 1975 auslaufen zu lassen, sodass eine Volksabstimmung nicht in Erwägung gezogen werden müsste. Allenfalls wäre auf Grund der dannzumaligen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Bundesbeschluss weiterhin erforderlich ist.

5. Der Bundesrat hat über die gestützt auf den Währungsbeschluss getroffenen Massnahmen und über die allgemeine Währungssituation zweimal jährlich an die eidgenössischen Räte Bericht zu erstatten.

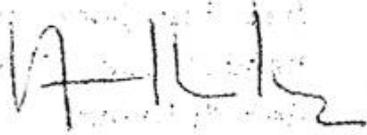
Diese periodischen Berichte wurden jeweils von den Finanzkommissionen zusammen mit der Staatsrechnung bzw. dem Voranschlag behandelt. Es erschiene daher zweckmässig und rationell, wenn diese Kommissionen auch das vorliegende Geschäft über die Verlängerung des Bundesbeschlusses beraten würden.

Damit das Büro der eidgenössischen Räte über die Behandlung der Botschaft frei entscheiden kann, dürfte es indessen angezeigt sein, die Botschaft in der kommenden März-Session anzumelden.

6. Auf Grund obiger Darlegungen sehen wir vor, auf Anfang April zusammen mit dem periodischen Bericht über Massnahmen zum Schutze der Währung eine Botschaft auszuarbeiten, mit der dem Parlament die Verlängerung des Währungsbeschlusses um drei Jahre beantragt würde.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
G.A. Chevallaz